Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 24 (1918)

Artikel: Das Armen- und Vormundschaftswesen der Gesellschaft zu Kaufleuten

in Bern

Autor: Ischer, Rudolf

Kapitel: III: Das Vormundschaftswesen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mehr vor die Gesellschaft, sondern vor den Friedensrichter. Auch in der alten Zeit war natürlich das Oberchorgericht die eigentliche Behörde, aber die Vorgesetzten suchten im Einverständnisse mit den Parteien die Sache vorher beizulegen.

So war die Teilnahme der Gesellschaft am Wohl und Wehe ihrer Angehörigen von jeher sehr groß und erstreckte sich auch auf alle Gebiete des Privatlebens.

III. Das Bormundschaftswefen.

Die Vorgesetzen waren von altersher die Vormundschaftsbehörde für die Gesellschaftsangehörigen. Bevogtet waren die Waisen, aber auch die Witwen und alleinstehenden unverheirateten Frauen und die Vergeltstagten. Da die Bevormundeten in manchen Fällen zugleich armengenössig waren, hezieht sich vieles in den vorstehenden Ausführungen auch auf Bevogtete. Die Gesellschaft hatte als Vormundschafts= behörde im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie heutzutage, nur daß die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, viel seltener mitzuwirken hatte. Wir versuchen im Folgenden, die Entwicklung des gesellschaftlichen Vormundschaftswesens in den Haupt= zügen darzustellen.

Die älteste Bevogtung in den erhaltenen Manualen ist die des Jacob Schwhzer im Jahre 1584, für den die Vorgesetzten den ehrsamen Joder Bizius zum Vogt ernannten. Starb ein Hausvater, so wurde das Vermögen sogleich für die Waisen in Verwahrung genommen. "Ist das verlassen gutt so Joder Werchmanns säligen 4 Kindern zughört, geholt worden"

(1585). Dann stellte man das Vermögen fest und legte für die einzelnen Kinder Vogtsrechnung ab, die sehr kurz gefaßt wurde. Die "Erbsportion" der Kinder wurde genau bestimmt. Ueberflüffige Beweglichkeiten machte man zu Gelde, wie bei der Bevogtung des Studiosus Degoutte (1699), als die Gesellschaft die vorhandenen Mittel in Verwahrung nahm. Bei der Ernennung der Bögte (z. B. 1654 Anthoni Tschiffeli für Jacob Loner, 1695 Samuel Vulpj für Daniel Wäbers Kinder, 1702 für mehrere Witwen und Jungfrauen) mußte das Gelübde abge= legt werden, der Anbefohlenen "Nuten zu fördern und Schaden zu wenden". Bei Hermanns Vogtsrechnung für Albrächt Lautenburgers sel. Kinder (1706) wird zum erstenmal ein Vogtslohn erwähnt. Er betrug 2 Dublonen. Die Vogtsrechnungen wurden zuerst im Wortlaut ins Stubenmanual eingetragen. Erst seit 1717 findet sich ein besonderer Witwen= und Waisen = Vogtsrechnungsrobel.

Im Jahre 1714 weigerte sich die Gesellschaft, der Witwe des Glasers Zollinger einen Vogt zu bestellen "wegen böser Consequent", da Zollinger sein Burgerrecht durch Verheiratung mit einer Fremden und Nichtbezahlung des Einzuggeldes verwirkt habe, außerdem criminaliter bestraft worden sei.

Die Zunahme der Vormundschaftsgeschäfte versanlaßte im Jahre 1729 die Gründung der besonsteren Waisenkommission, die aus einigen Vorgesetzten und einigen andern Stubengesellen als Beisstern bestand, aber nicht etwa an Stelle der Vorgesetzten trat. Sie hatte von nun an diesen Zweig der Geschäfte mit sast unbeschränkter Vollmacht zu pfles

gen. Vogtsrodel (Namen, Datum und Ergebnis) und Vogtsrechnungs-Manual (Abschrift der Rechnungen) wurden neben einander geführt. Ein Statut bestimmte die Rechnungsperiode auf 2 Jahre.

Im Jahre 1756 berfügte der Kat, Witwen und Waisen müßten ohne Unterschied bevogtet werden. Erwachsene Mündel waren oft sehr schwierig. So erhob Jungser Rosina Scheurmeister wegen einer Hausreparatur Beschwerde gegen Steinmet Hartmann und Zimmermeister Schiltknecht (1758). Sie wurde abgewiesen, weil sie sich nicht "moderat" aufgeführt und mit "lümpischen Ehrentiteln und vorhabender vorsätlicher s. h. (salvo honore) Bschissung ungescheut losgezogen". Durch Widerhaarigkeit gab sie noch oft zu tun.

Zur Vereinfachung der Passation beschloß man (1762), die Vogtsrechnungen sollten "von einem Ehrengliede der Commission allein dem Kehr nach exacte bei Hause erdauert werden".

Ein sehr langwieriges Geschäft war die Güterabtretung des Negotianten Bulpj.

Im Jahre 1763 waren folgende Vormundschaften in Gang:

Vogt:

- 1. Emanuel Des Gouttes Spezierer Des Gouttes.
- 2. Töchter Furer Großweibel Gruner.
- 3. Frau Dr. Maser Weinschenk Gaudard.
- 4. Witwe Perret Büchsenmacher Furer.
- 5. Rosina Scheurmeister Notar Schneider.
- 6. Witwe Schneider und Sam. Mutach v. Iferten. Töchter
- 7. Töchter Tschiffeli Siechenvogt Tschiffeli.

Vogt:

- 8. Gabriel Tschiffeli und Obristlieutn. Gruner. Familie
- 9. Kinder Bulpj Abraham Mutach.

Zu diesen ordentlichen Vogtschaften kamen noch Familienvormundschaften, wobei ein Verwandter als Vormund und ein Familienrat als Aufseher die Geschäfte führte, ohne daß die Behörden sich ein= mischten.

Wenn die Gesellschaft niemand zur Verfügung hatte, ernannte das Stadtwaisengericht die Vögte und prüfte die Rechnungen. Nur in streitigen Fällen war es die obere Instanz.

Die Vermögenslosen, die Unterstützten und die auf Gesellschaftskosten erzogenen Kinder erhielten trot der Verfügung von 1756 in der Regel keine Vögte, sondern standen bloß unter der Aufsicht des Alsmosners und der Waisenkommission. Ein Beweis dafür ist z. B. die "Erkenntnis" vom Jahre 1771, "daß Frau Scheurmeister wegen ihrer Mittellosigsteit nicht in casu der Bevogtung sehe". Man faßte die Vormundschaft in erster Linie als Aussicht über das Vermögen des Mündels und richtige Verwaltung auf und glaubte, für die Unterstützten sei durch den Almosner genügend gesorgt. Witwen und Jungsrauen mit eigenem Vermögen dursten ihre Vögte selbst vorschlagen.

Einen Begriff von der Schwierigkeit der Vormundschaften gibt der große Tschiffeli-Handel (siehe Taschenbuch auf 1918, S. 85—90).

Feder ehrhare Gesellschaftsgenosse war zur Uebernahme einer Vormundschaft verpflichtet. Als im Jahre 1770 die Frau des Schönfärbers Desgouttes bevogtet werden mußte, weigerte sich Negotiant Isoot, die Vogtschaft zu übernehmen. Er wurde aber dazu angehalten und erst auf die Vorstellung gewichtiger Gründe hin entlassen. Aus dem gleichen Jahre stammt die erste geschriebene Instruktion, die die Aufgaben der Waisenkommission für das Vormundschaftswesen genau bestimmte. Einem Antrag aus dem folgenden Jahre, für die von der Gesellschaft Bevogteten einen General-Vogt zu ernennen, gab man keine Folge.

Die Vogtsrechnungen sollten keine "Bruchzeit", sondern nur ganze Jahre enthalten. Seit 1787 wurde bei der Passation der Vogtsrechnungen das Vermögen auch im Manual regelmäßig angegeben. Es handelte sich oft um sehr bedeutende Summen, so bei Frau Stank-Gruner um 66,616 Kronen.

Eigentümlich war die Weigerung der Gesellsschaft, die Töchter Kodt zu bevogten (1781), weil die Bevogtung durch ein Individuum, nicht durch ein Corpus im Testament vorgesehen sei. Das sollte wohl heißen, es müsse hier eine Familienvormundschaft durch einen nahen Verwandten geführt werden, ohne Beteiligung der Waisenkommission.

Im Jahre 1789 erließen die Gnädigen Herren, "zum Besten Unserer lieben und getreuen Burgersschaft für Unsere Hauptstadt" eine Verordnung gegen saumselige Vögte. Anzeige beim Stadtwaisengerichte, Mahnung, Anzeige beim täglichen Kat, Mahnung von dort, Einstellung des Vormundes in seinen Aemtern, Belegung seines Vermögens mit Arrest, persönlicher Haus oder Stadt-Arrest, Ernennung

eines Kurators sollten nötigenfalls auf einander folgen.

Das Geset vom 25. Heumonat 1798 sprach den Gesellschaften auch unter der Helvetik die Besorgung des Vormundschaftswesens zu. Rasch auf einander folgende Verfügungen brachten dann ziemlich viel Unsicherheit. Durch das Gesetz vom 15. Hornung 1799 ging die Bevogtung Mehrjähriger ans Distriktgericht über. Die Munizipalität machte am Weinmonat darauf aufmerksam, nachdem die Gesellschaft kurz vorher den Operator Maser von sich aus bevogtet und den Burger alt Landvogt Rodt von Trachselwald zum Vogt ernannt hatte. Dreizehn saumselige Vögte mußten gemahnt werden, von denen einer seit 1787 im Rückstande war. Die Rechnungen wurden in üblicher Weise passiert. Am 18. März 1800 verfügte das Justizministerium, es sollten keine Bögte mehr für in andern Gemeinden wohnende Gesellschaftsangehörige ernannt werden. Aber noch im gleichen Jahre wurde die Verfügung aufgehoben und die Bevogtung wieder den Gemeinden überbunden, denen der Unterhalt oblag. Die Bögte mahnte man nun ständig. Im Jahre 1801 waren es sechzehn. Um 1803 verlangte die Munizipalität jährliche Revision der Vormundschaften durch die Gesellschaft. Die Mediation übertrug die Bevogtung Mehrjähriger dem Amtsstatthalter, bei dem die Gesellschaft Antrag und Vogtsvorschlag einzureichen hatte. Ebenso fiel ihm natürlich die Entvogtung zu. Am 14. März 1808 wurde die väterliche Vormundschaft eingeführt, nach welcher der Bater nun selbst Vormund für seine Kinder wurde, wenn sie eigenes Vermögen hatten. Die Rechnungen wurden nur in Anwesenheit der Bögte passiert. Im Jahre 1815 trat der Fall ein, daß man einen saumseligen Vogt beim Stadtwaisengerichte verklagen mußte. Die Bögte, sowohl die von der Gesellschaft bezeichneten wie die von der Familie vorgeschlagenen, mußten jett vom Stadtwaisengericht autorisiert sein (1816). In Todesfällen konnte das amtliche Inventar unterbleiben, wenn die Gesellschaft für allfälligen Schaden durch eine förmliche Erklärung der Erben entlastet war. Examinator und Vogt mußten zur Rechnungspassation eingeladen werden (1818).

Im Jahre 1825 übernahm die Gesellschaft auch die Vormundschaften, die bisher unter der Stadtwaisenkommission standen. Im Januar 1826 trat eine neue Vormundschaftsordnung in Kraft, und die städtische Waisenkammer (Oberwaisenkammer) wurde errichtet. Sie war von jetzt an die obere Instanz Waisenkommission. Die Verhängung der für die Vogtschaft blieb dem Oberamtmann (Regierungs= statthalter). Die Oberwaisenkammer hatte die Rechnungen zu prüfen, die von der Gesellschaft vorge= schlagenen Bögte zu wählen und ins Gelübde aufzunehmen und nach dem Aufhören der Vormundschaft zu entlassen. Die ganze Einrichtung des Vormundschaftswesens der Burgerschaft erhielt die Gestalt, wie sie in der Hauptsache noch heute besteht. Eine wichtige Aenderung war die Aufhebung der Beistandschaft für mehrjährige Frauenzimmer im Jahre 1847. Das schweizerische Zivilgesetz vom 10. Dezember 1907 hat den burgerlichen Gesellschaften die Vormundschaftsführung mit der Armenpflege gewährleistet.

Auch die neue Zeit brachte schwierige Vormundschaftsgeschäfte, die dem alten Tschiffeli-Handel gleiche kamen, ja ihn noch übertraßen. So hat Titus Aimé Desgouttes, Leternegotiant, die Waisenkommission von 1820 bis 1856 in Atem gehalten, zweimal selbst als Vögtling von 1820 bis 1832 und von 1842 bis 1846, in der ganzen übrigen Zeit als Vater, da man ihm das besondere Vermögen seiner Kinder nicht zur Verwaltung überlassen konnte. Er richtete unaushörslich Beschwerden an alle möglichen Instanzen, und seine beständigen Querellen hörten erst in seinen letzen Lebensjahren auf.

Es war nicht der einzige derartige Fall, aber der schlimmste. In den meisten Fällen aber zeigte sich die gesellschaftliche Vormundschaft als segensreich und wurde auch voll gewürdigt, so daß sie ein Hauptbeweggrund zum Eintritte für Neuburger war.

Armenpflege und Vormundschaftswesen sind von allen Pflichten, Rechten und Obliegenheiten der burgerlichen Gesellschaften allein übriggeblieben. Es sind keine leichten, aber schöne Aufgaben, und sie sind es, die den sogenannten Zünsten auch in der heutigen Zeit noch Daseinsberechtigung geben.

Wir haben in unserer Darstellung die Quellen soviel als möglich im Wortlaute wiedergegeben, nicht sowohl wegen der naiven, oft auch derben Ausdrucks-weise, als vielmehr weil sie gute Beispiele für die Entwicklung der bernischen Schriftsprache vom sechsehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert bieten und darum vielleicht auch dem Sprachforscher nicht unwilksommen sind.